Amtsblatt
für den Landkreis Wesermarsch

2024 | Brake, 16.02.2024 | Nr. 03

A. Bekanntmachungen des Landkreises Wesermarsch **Seite**

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 17

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Stadt Nordenham:

- Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham 19
- Änderung der Verordnung der Stadt Nordenham über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 06.11.2020 21
- Änderung der Verordnung der Stadt Nordenham über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern (OsterfeuerabbrennVO) vom 05.03.2012 28

C. Sonstige Bekanntmachungen

Landkreis Wesermarsch

Bekanntmachung

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Wesermarsch; Genehmigung und Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 für den Landkreis Wesermarsch als Satzung beschlossen.

Mit der Genehmigung vom 30.01.2024 (Aktenzeichen: ArL-WE 20303-207/2024) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 für den Landkreis Wesermarsch genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung vom 18.12.2023 über das RROP 2019 für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über die 1. Änderung des RROP 2019,
- Begründung,
- Umweltbericht,
- Zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planmöglichkeiten und die vorgesehenen Umweltmaßnahmen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landkreis Wesermarsch eingesehen werden. Die Einsicht ist im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 7, 26919 Brake möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit:

- https://wesermarsch.de/services/bauen-planen/regionale-raumordnung/rrop-des-landkreises-wesermarsch/#Aenderung_RROP_2019

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2019 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Wesermarsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften auf ihre Gültigkeit gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Brake, 16.02.2024

Stephan Siefken
Landrat

Stadt Nordenham

3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 33 des Nieder-sächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham beschlossen:

§ 2 (neu)

(1) Die Stadt Nordenham erstattet auf Antrag den privaten Arbeitgebern das fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit. Über die Erstattung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts hinaus entstandene zusätzliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Selbstständig Tätigen, die nach § 32 Abs. 1 NBrandSchG keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besitzen, erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

Für selbstständig Tätige, die keinen Nachweis über die genaue Höhe ihres Verdienstausfalls führen oder für die eine solche Führung nur schwer möglich ist, zahlt die Stadt eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Insgesamt wird ein Verdienstausfall für höchstens 8 Stunden täglich erstattet.

(3) Die Verpflichtung der Entgeltfortzahlung gilt für die Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst. Feuerwehrdienst, der nicht Übungs-, Einsatz, Aus- und Fortbildungsdienst oder Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist, lösen keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus.

(4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 3 (entfällt)

§ 5 (neu)

(1) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie die Ortsbrandmeister, deren Stellvertreter, der Stadtausbilder, der Stadtsicherheitsbeauftragte, der Stadtatemschutzwart, die Gerätewarte, der Stadtsystemadministrator, der Beauftragte für den Stab, die Jugendwarte und der Schriftwart des Stadtkommandos erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zugleich eine pauschale Abgeltung von Fahr- und Reisekosten beinhalten.

(2) Monatlich werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

I.		Stadtbrandmeister und stellv. Stadtbrandmeister	
	a)	für den Stadtbrandmeister	180,00 Euro
	b)	für den stellv. Stadtbrandmeister	135,00 Euro
II.		Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister	
	i.	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	
	a)	für den Ortsbrandmeister	60,00 Euro
	b)	für den stellv. Ortsbrandmeister	30,00 Euro

	ii.	Ortsfeuerwehren mit Stützpunktcharakter	
	a)	für den Ortsbrandmeister	72,00 Euro
	b)	für den stellv. Ortsbrandmeister	36,00 Euro
	iii.	Ortsfeuerwehren als Feuerwehrschwerpunkt	
	a)	für den Ortsbrandmeister	88,00 Euro
	b)	für den stellv. Ortsbrandmeister	44,00 Euro
III.		Stadtfachwarte	
	a)	für den Stadtausbilder	36,00 Euro
	b)	für den stellv. Stadtausbilder	18,00 Euro
	c)	für den Brandschutzerzieher	25,00 Euro
	d)	für den Funkwart	25,00 Euro
	e)	für den Atemschutzwart	25,00 Euro
	f)	für den Gerätewart	25,00 Euro
	g)	für den Jugendwart	60,00 Euro
	h)	für den stellv. Jugendwart	30,00 Euro
	i)	für den Sicherheitsbeauftragten	25,00 Euro
	j)	für den Schrift- und Pressewart	25,00 Euro
	k)	für den Leiter Schiffsbrand	25,00 Euro
	l)	für den Systemadministrator	25,00 Euro
	m)	für den Beauftragten für den Stab	20,00 Euro
IV.		Fachwarte der Ortsfeuerwehren	
	i.	Gerätewarte	
	a)	in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	30,00 Euro
	b)	in den Ortsfeuerwehren mit Stützpunktcharakter	30,00 Euro
	c)	in den Ortsfeuerwehren als Feuerwehrschwerpunkt	60,00 Euro
	ii.	Jugendwarte	
	a)	Jugendwarte	36,00 Euro
	b)	stellv. Jugendwarte	18,00 Euro

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Nordenham, den 26.01.2024

Stadt Nordenham

(Siegel)

Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Änderung der Verordnung der Stadt Nordenham über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 06.11.2020

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 589), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Nordenham über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit für das Gebiet der Stadt Nordenham beschlossen:

Die angefügten Anlagen 1 bis 6 ersetzen die bisherigen Anlagen 1 bis 6 der Verordnung vom 06.11.2020.
Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Nordenham, den 26.01.2024

Stadt Nordenham

Siemen
Bürgermeister

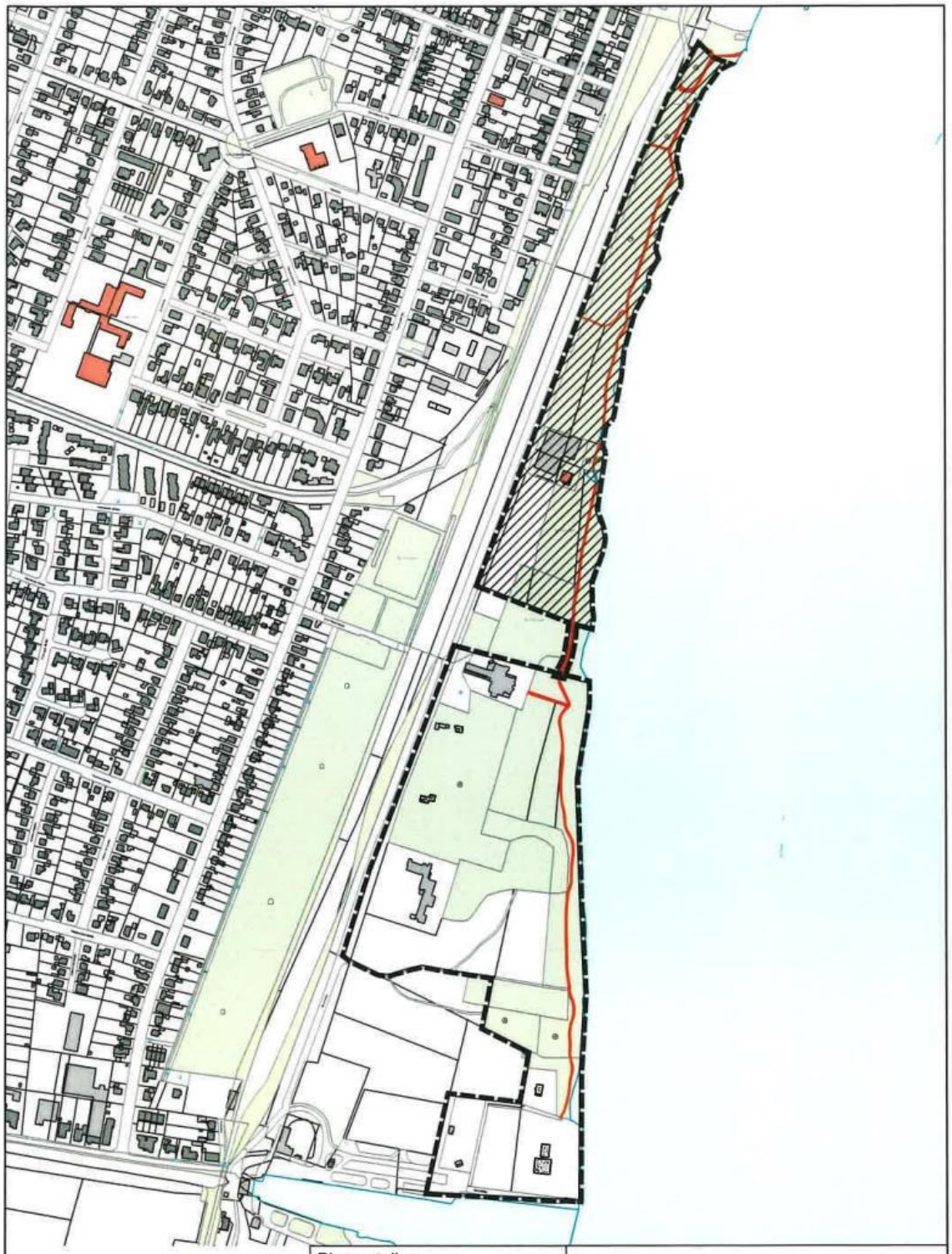

Planersteller:
Stadt Nordenham
26954 Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum:	Name:
gezeichn.:	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 1

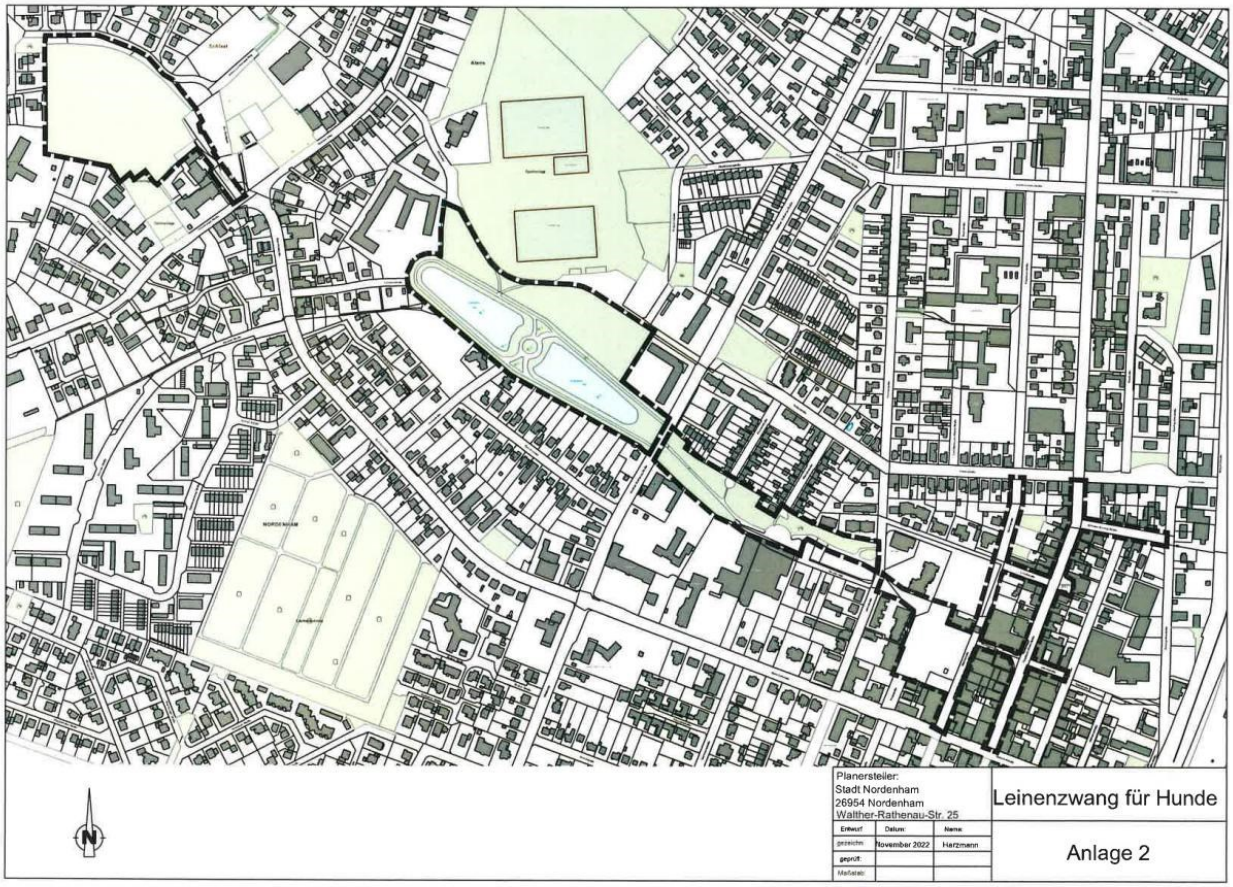
Planersteiler:
Stadt Nordenham
26954 Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25
Entwurf
Datum:
Name:
gezeichn.
November 2022
Hartzmann
geprüft:
Maßstab:
Leinenzwang für Hunde
Anlage 2

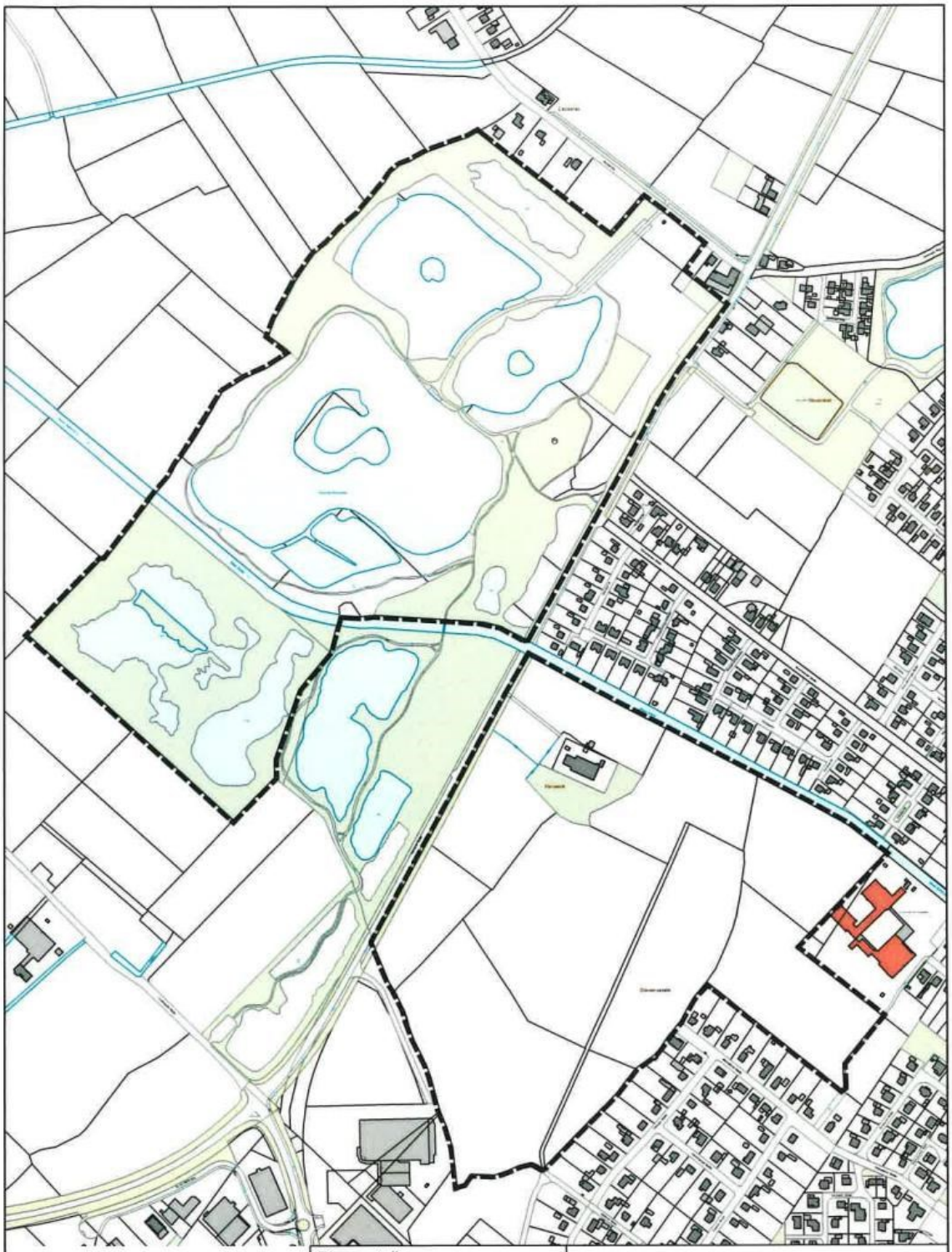

Planersteller:
Stadt Nordenham
26954 Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum:	Name:
gezeichn.:	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 3

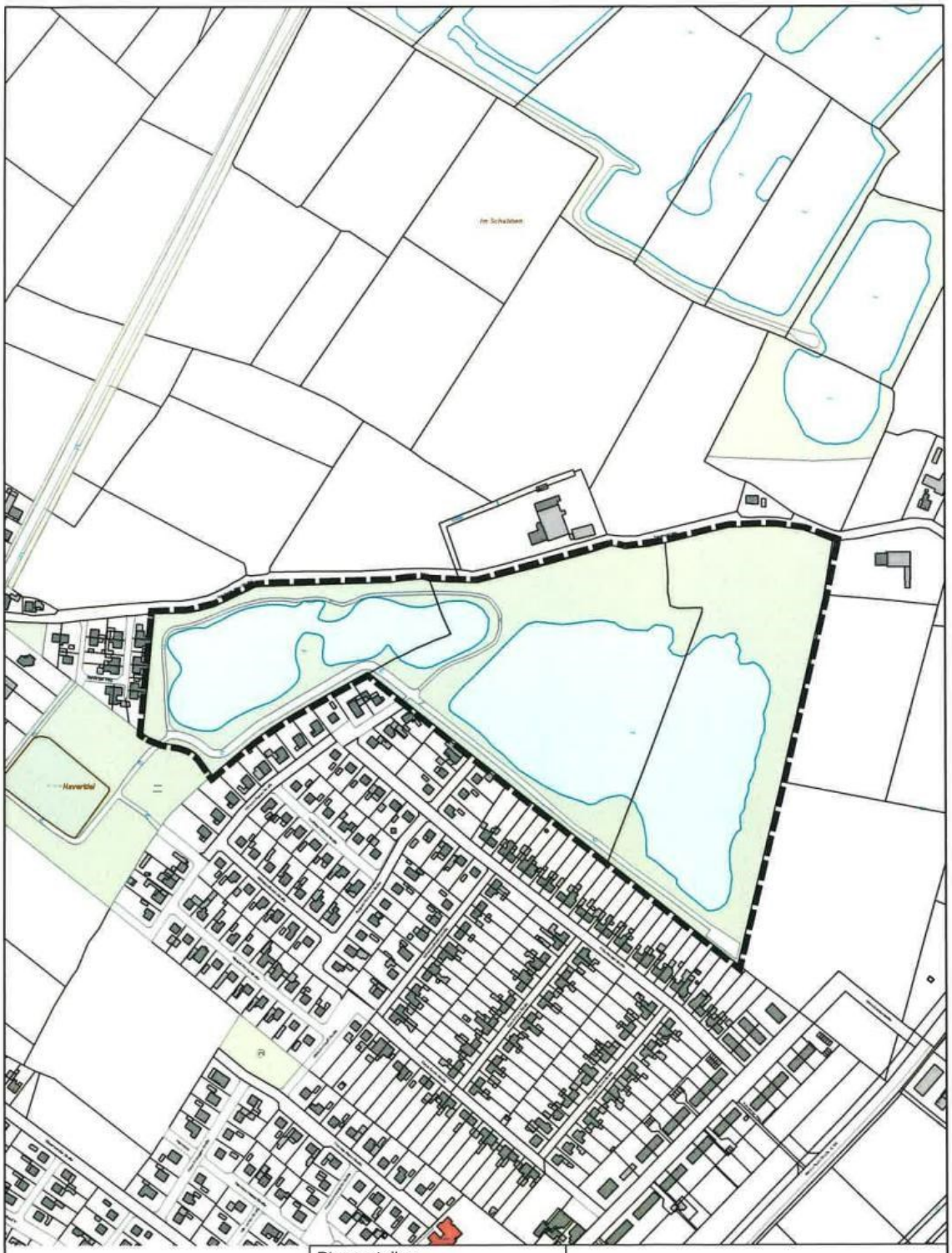

Planersteller: Stadt Nordenham 26954 Nordenham Walther-Rathenau-Str. 25			Leinenzwang für Hunde
Entwurf	Datum:	Name:	Anlage 4
gezeichn.:	November 2022	Harzmann	
geprüft:			
Maßstab:			

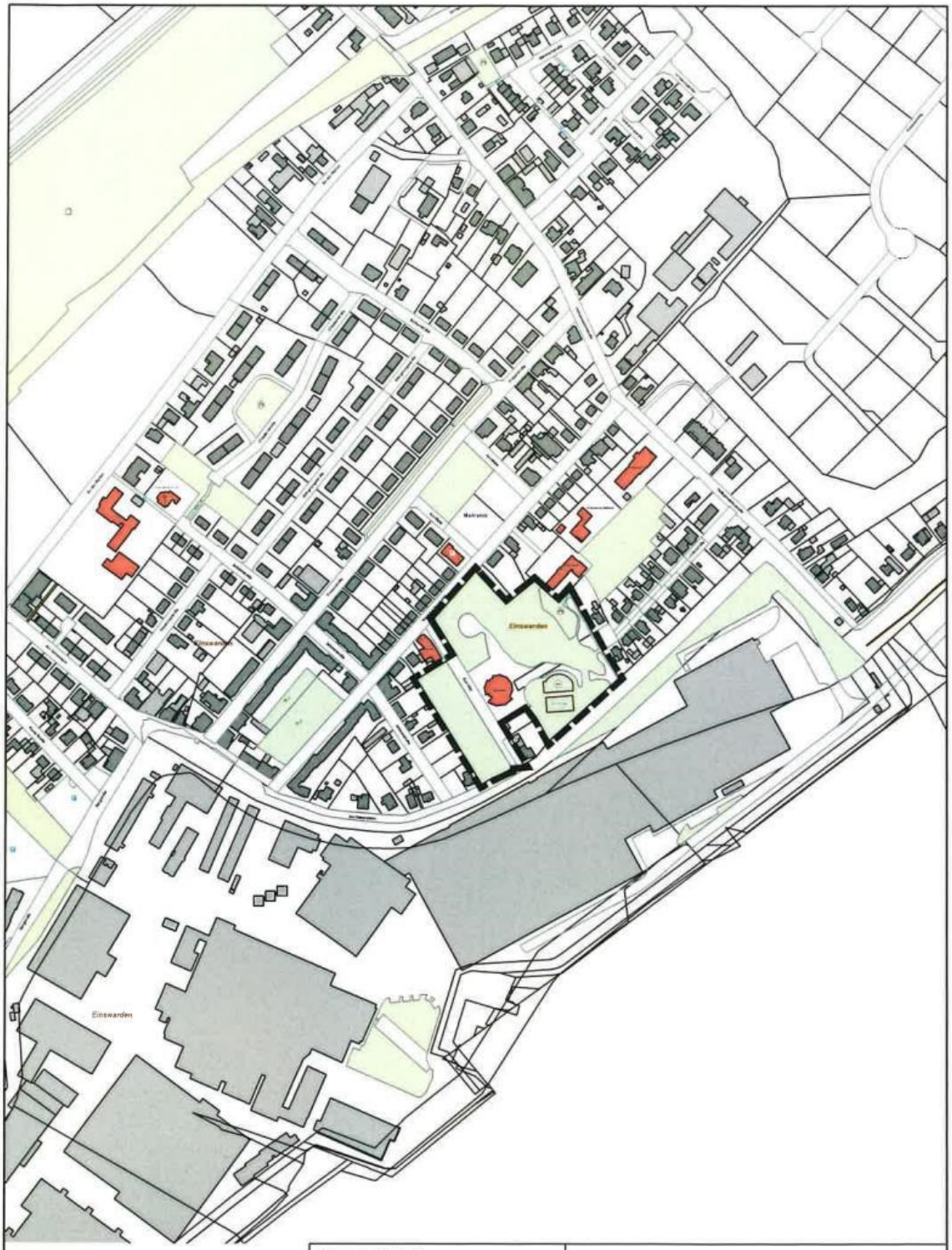

Planersteller: Stadt Nordenham 26954 Nordenham Walther-Rathenau-Str. 25			Leinenzwang für Hunde
Entwurf	Datum:	Name:	Anlage 5
gezeichn.:	November 2022	Harzmann	
geprüft:			
Maßstab:			

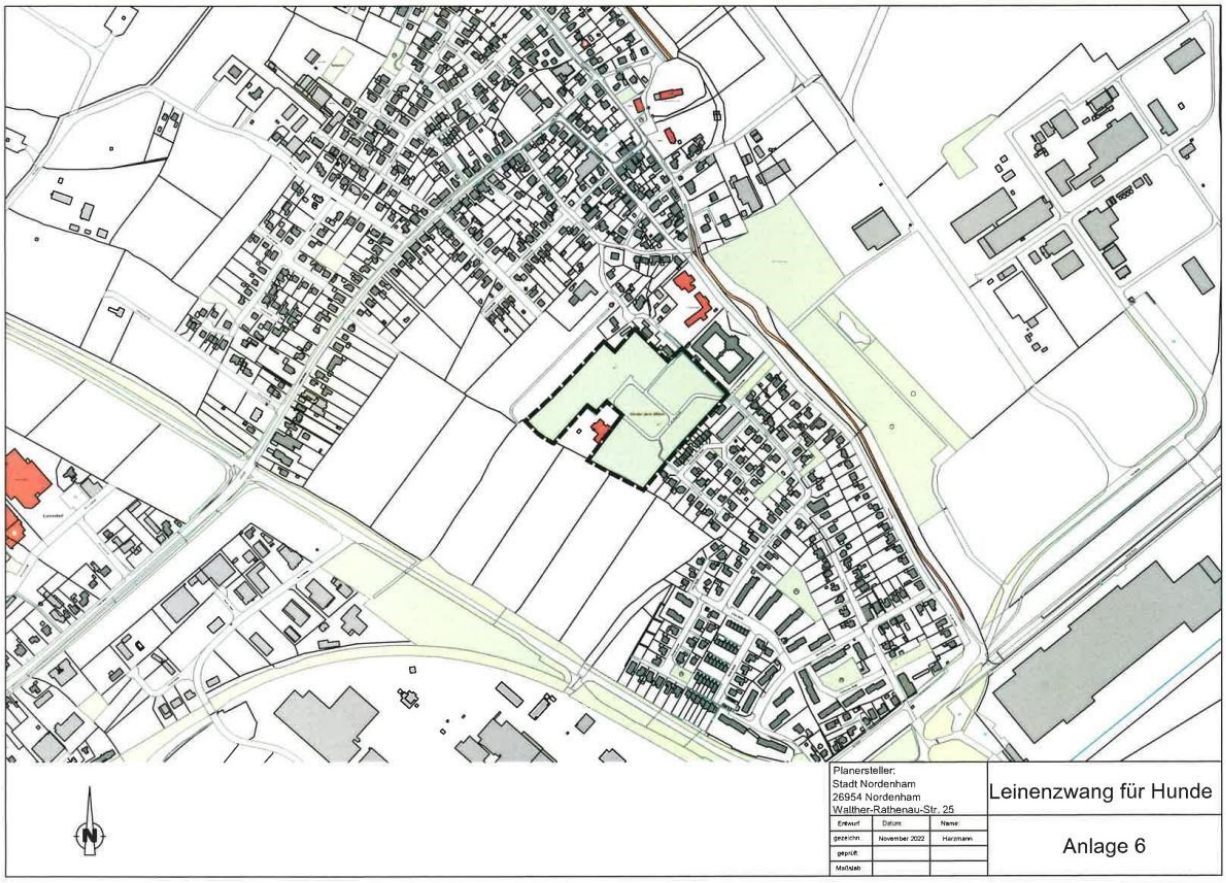
Planersteller:
Stadt Nordenham
26954 Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25
Leinenzwang für Hunde
Entwurf
Datum
Name
gezeichn.
November 2022
Harzmann
geprüft
Maßstab
Anlage 6

Stadt Nordenham

Änderung der Verordnung der Stadt Nordenham über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern (OsterfeuerabbrennVO) vom 05.03.2012

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 589), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Nordenham über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern (OsterfeuerabbrennVO) beschlossen:

Änderung § 4 Abs. 2 - Durchführung von Osterfeuern

(2) Zum Schutz von Kleintieren soll mit der endgültigen Aufschichtung des Osterfeuers erst einen Tag vor dem Abbrenntermin begonnen werden.

Ist eine Aufschichtung des gesammelten Materials (§ 4 Abs. 1) bereits früher erfolgt, so soll einen Tag vor dem Abbrenntermin eine vollständige Umschichtung erfolgen.

Der Veranstalter des Osterfeuers ist auf die Einhaltung des § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinzuweisen.

Änderung § 7 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Osterfeuer abbrennt ohne im Besitz einer Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu sein, oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwiderhandelt,
2. ein Osterfeuer entgegen § 4 Abs. 1 mit nicht zugelassenem Brennmaterial bestückt, bzw. ein Osterfeuer mit nicht zugelassenem Brennmaterial betreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Brennmaterial lagert bzw. nicht umschichtet,
4. das in § 4 Abs. 3 zugelassene Höchstmaß überschreitet,
5. das Osterfeuer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 bis 6 betreibt,
6. die Mindestabstände gem. § 5 nicht einhält.

(2) Nach § 59 Abs. 2 NPOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Nordenham, den 26.01.2024

Stadt Nordenham

Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
amtsblatt@wesermarsch.de
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/.
Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.